

Institut für Parlamentarismus
und Demokratiefragen (Hg)

Ein Leben für den Parlamentarismus

Festschrift für
Prof. Dr. Werner Zögernitz
zum 80. Geburtstag

Institut für Parlamentarismus und Demokratiefragen (Hg)
Ein Leben für den Parlamentarismus
Festschrift für Prof. Dr. Werner Zögernitz zum 80. Geburtstag

Institut für Parlamentarismus
und Demokratiefragen (Hg)

Ein Leben für den Parlamentarismus

Festschrift für
Prof. Dr. Werner Zögernitz
zum 80. Geburtstag

Wien 2023

facultas

Band 1 der Schriftenreihe des Instituts für Parlamentarismus und Demokratiefragen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

© 2023 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas, Stolberggasse 26, 1050 Wien, Österreich
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.
Druck: Finidr, s.r.o., Český Těšín
Printed in the EU
ISBN 978-3-7089-2399-4
E-ISBN 978-3-99111-827-5

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Bundespräsidenten	11
<i>Abbrederis Caroline</i> Das Entschließungsrecht.....	13
<i>Aubauer Gertrude</i> Parlament und Medien – ein spannungsvolles Verhältnis.....	39
<i>Bachmann Susanne</i> Die Mitwirkung der Länder an der Zweiten Kammer	43
<i>Baumgartner Gerhard</i> Bindung an Gesetz und Grundrechte bei der Ausübung ministerieller Ingerenzbefugnisse	53
<i>Baumgartner-Gabitzer Ulrike</i> Über die Entstehung des bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes	65
<i>Beilein Jürgen</i> Die Kommunikation in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen	71
<i>Brinek Getrude</i> Die parlamentarische Demokratie ist weiblich – Ausgangslage, Analyse, Aufgaben	77
<i>Bußjäger Peter</i> Dürfen Landesverwaltungsgerichte über Meinungsverschiedenheiten betreffend Untersuchungsausschüsse der Länder entscheiden?.....	83
<i>Ehrnhöfer Felix</i> Zwei Gremien zwischen Geschäftsordnung und Usance Zum Zusammenspiel von Präsidialkonferenz und Klubdirektor:innen-Gespräch im österreichischen Nationalrat	91
<i>Eisenberger Georg / Tauß-Grill Sandra</i> Gedanken zum Entschlagungsrecht von Auskunftspersonen in Untersuchungsausschüssen	99
<i>Engeljehringler Wolfgang / Deycmar Ingrid</i> Das Projekt E-Recht in Österreich.....	117
<i>Epp Helmut</i> 175 Jahre Parlamentarische Immunität in Österreich	125
<i>Falb Martin</i> Die Klubdirektorinnen und Klubdirektoren im österreichischen Parlament	143

<i>Feser Andreas</i>	
Auskunftspersonen live im Fernsehen – ein Beitrag zur Aufklärung?	155
<i>Grabenwarter Christoph / Ganglbauer Theresa</i>	
Parlamentsautonomie und EMRK.....	169
<i>Hartig Philipp / Peer-Polzer Irene</i>	
Covid-19: Reflexionen über legislative Ausnahmejahre	183
<i>Hartmann Klaus</i>	
lechts & links	
Überlegungen zur parlamentarischen Sitzordnung.....	213
<i>Herbst Christoph</i>	
Untersuchungsausschuss und Strafrecht	221
<i>Hofer Norbert</i>	
Das Recht geht vom Volk aus	
Warum die Stärkung der Direkten Demokratie ein Gebot der Stunde ist.....	247
<i>Hofer Thomas</i>	
Parlamentarismus in Zeiten der Emokratie	255
<i>Hösele Herwig</i>	
Democratia semper reformanda est	
Einige Perspektiven der Demokratiereform	261
<i>Jedliczka Ulrich</i>	
Die Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsprüfungsrichtlinie in Österreich	273
<i>Joklik Andreas</i>	
Die Rolle der Funktionäre des Untersuchungsausschusses bei der Wahrung von Aussageverweigerungsgründen.....	291
<i>Karas Othmar</i>	
Die Rolle des Parlamentarismus in der europäischen Demokratie.....	309
<i>Karl Beatrix</i>	
Ein Streifzug durch meine Tätigkeit im Geschäftsordnungsausschuss	317
<i>Khol Andreas</i>	
Probleme der politischen Meinungsforschung in Österreich.....	325
<i>Klasnic Waltraud</i>	
Parlament – Paragraphen – Perfektion.....	339
<i>Koller Andreas</i>	
Auf ein gutes neues Parlament!.....	343
<i>Konrath Christoph</i>	
Was ist der Geist der Geschäftsordnung?	347

<i>Kopf Karlheinz</i>	
Parlamentarismus braucht Kultur	375
<i>Labuda Walter</i>	
Der Bundesrat – Anmerkungen zur Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes (Art 24 B-VG).....	385
<i>Lengheimer Karl</i>	
Die Landtage gestern, heute, morgen	397
<i>Lenzhofer Stephan</i>	
Spenden an Parlamentsklubs	407
<i>Loretto David</i>	
Von Abgeordneten, die durch Parlamentsfenster stiegen, Präsidenten, Kontrollrechten und was sonst die Geschäftsordnung des Nationalrates tangiert.....	417
<i>Michalitsch Gottfried</i>	
Bürgerbeteiligung im Gesetzgebungsverfahren und die Chancen der allgemein zugänglichen Begutachtungsverfahren.....	429
<i>Molterer Wilhelm</i>	
Demokratie muss Wandel können	439
<i>Neisser Heinrich</i>	
Entwicklungstendenzen des modernen Parlamentarismus	447
<i>Nemeth Norbert</i>	
Der Klubbegriff in der parlamentarischen Praxis	461
<i>Neyer Sabine</i>	
Parlamentarische Diplomatie – die verborgene Seite der Außenpolitik	467
<i>Obernosterer Thomas</i>	
Proporz oder Patt?	477
<i>Peer Bernhard</i>	
Jüngste Reformen im Wahlrecht	493
<i>Poier Klaus</i>	
Gemeinsame Auszählung von Urnen- und Briefwahlstimmen am Wahltag: Ein Beitrag zur Stabilisierung der Demokratie.....	505
<i>Pointner Peter</i>	
Die Reformen 1988 und 1996 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates als Übergang zu einem modernen Parlamentarismus in Österreich – Reflexion und Ausblick	519

<i>Raidl Claus J. / Joham Andreas</i>	
Parlamentarische versus präsidentiale Regierungssysteme	
Welches Regierungsmodell ist krisenanfälliger?.....	541
<i>Rausch Bettina</i>	
Das Parlament und seine Wähler.	
Zwischen Leidenschaft und Desinteresse	563
<i>Schmetterer Christoph</i>	
Kaiser und Parlament	571
<i>Schüssel Wolfgang</i>	
Erfolge und Gefährdungen der parlamentarischen Demokratie	585
<i>Smolle Josef</i>	
Covid-19-Pandemie – Österreich im europäischen Kontext	593
<i>Sobotka Wolfgang / Höbarth Claudia</i>	
Die Würde des Hauses	605
<i>Sommer Franz</i>	
Wenn die Tücken der Wahlarithmetik	
für Hochrechner zum Albtraum werden.....	617
<i>Sonntag Martin</i>	
Ausgewählte Fragestellungen im Zusammenhang	
mit parlamentarischen Anfragen	629
<i>Spindelegger Michael</i>	
Globale und europäische Migrationspolitik –	
Geschichte, Prinzipien und Lösungsansätze.....	645
<i>Stein Robert</i>	
Stolpersteine im Wahlrecht	653
<i>Steiner Wolfgang</i>	
Informationsangebote der Parlamente.....	673
<i>Sully Melanie</i>	
Parliamentary Democracy in the UK: an overview.....	691
<i>Suppan Werner</i>	
Der öffentliche Verschlussakt	705
<i>Vogl Mathias / Weiss Verena</i>	
Die Vorführung einer Auskunftsperson zum Untersuchungsausschuss.....	713
<i>Wagner Gerlinde</i>	
Der Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftliche Dienst	
im österreichischen Parlament	729

<i>Welan Manfred</i>	
Wünsche an die Bundesverfassung	751
<i>Wintoniak Alexis</i>	
Sanierung mit Wirkung.....	763
<i>Wöginger August</i>	
Für eine Demokratie mit Sitz im Leben	771
<i>Wohnout Helmut</i>	
Ministerratsprotokolle als historische Quelle	775
Verzeichnis der Mitwirkenden.....	785

Vorwort des Bundespräsidenten

Die Generalsanierung unseres Parlaments ist gelungen. Das historische Gebäude am Ring erstrahlt nicht nur äußerlich in neuem Glanz, auch seine Innenausstattung wurde wunderschön renoviert und modernisiert. Besonders wichtig: Das Parlament hat auch seine „Schnittstellen“ zu Bevölkerung und Öffentlichkeit sichtbar weiterentwickelt. Das neue Besucher:innenzentrum „Demokratikum – Erlebnis Parlament“ gibt Einblicke in die Geschichte der Demokratie in Österreich, informiert über den Werdegang von Gesetzen sowie die Abläufe im Parlament und spricht auch das nicht immer widerspruchsfreie Zusammenspiel von Demokratie und Medien an.

Als langjähriger Abgeordneter zum Nationalrat – von 1994 bis 2012 – kann ich das Parlament uningeschränkt als Herzstück unserer Demokratie bezeichnen. Ich erinnere mich gerne an meine Zeit im österreichischen Parlament. Es war für mich eine interessante, eine herausfordernde und eine schöne Zeit. Es war eine Zeit heftiger Debatten auf der Suche nach Lösungen und Kompromissen durch den Austausch von Argumenten. Aktuell stehen Demokratie und Rechtsstaat in vielen Ländern der Welt auf dem Prüfstand. Wir sehen Einschränkungen der liberalen Demokratie sogar in Europa. Daher ist es wichtig, sich der Errungenschaft des demokratischen Parlamentarismus bewusst zu sein und die Demokratie selbstbewusst gegen Angriffe aller Art zu verteidigen.

Doch es geht nicht nur um die Verteidigung unserer Demokratie, sondern darum, unsere demokratische Kultur von innen her weiterzuentwickeln. Das betrifft besonders den Kontakt zwischen (künftigen) Wähler:innen und Abgeordneten, der unverzichtbar für das System einer repräsentativen Demokratie ist. Die Verankerung und die Präsenz von Abgeordneten in ihren Wahlkreisen und in ihrer Region sind wichtiger denn je. Denn unsere parlamentarische Demokratie muss auch außerhalb des Hohen Hauses stattfinden.

Entscheidend für die Zukunft unserer Demokratie sind auch die Pflege und Entwicklung jener Regeln, die im parlamentarischen Betrieb gelten und zur Anwendung kommen sollen.

Das demokratische Prinzip unserer Bundesverfassung, die uns sicher durch politische Krisen führt, kommt in der Geschäftsordnung des Nationalrats und des Bundesrats zum Ausdruck. Die Geschäftsordnung ist das Rückgrat parlamentarischer Abläufe und Verfahren. Sie soll sicherstellen, dass der Wettbewerb der Argumente zur demokratischen Willensbildung fair und geordnet verlaufen kann.

Wie wichtig die Einhaltung demokratischer Regeln und Verfahrensabläufe ist, wird aktuell und im Zeitalter der *Social Media* besonders deutlich. Gegensätzliche Meinungen schlagen mitunter rasch in Hass, Hetze und persönliche Diskreditierung um. Das gefährdet unser Zusammenleben, vor allem die Demokratie an sich, die aus zivilisiertem Streit zukunftsorientierte Entscheidungen zum Wohl möglichst aller entwickeln soll.

Parlamentarische Regeln sind auch dann besonders wichtig, wenn im parlamentarischen Prozess Nichtalltägliches eintritt. Untersuchungsausschüsse, das Ausschei-

den von Parteien aus dem Parlament, die Aufhebung der Immunität von Abgeordneten oder die Absetzung einer gesamten Regierung nach einem Misstrauensantrag können zu herausfordernden Situationen führen. Das erfordert einen kühlen Kopf, die Beachtung der Geschäftsordnung und das Wissen um das parlamentarische Handwerk.

Werner Zögernitz, dem der vorliegende Sammelband gewidmet ist, ist in all diesen Fällen die erste Adresse für Antworten auf dringende Fragen: Er ist ein kluger Vor- und Nachdenker in Fragen des Parlamentarismus. Er ist ein herausragender Experte für Geschäftsordnungs- und Verfassungsfragen. Und er kennt das parlamentarische Handwerk und seine Hintergründe wie kein Zweiter. Mit seinem Institut für Parlamentarismus und Demokratiefragen prägt er auch über seine aktive Zeit als Klubdirektor der Volkspartei hinaus die Debatte über Praxis und Zukunft des Parlamentarismus. Die Standardwerke zum österreichischen Parlamentarismus, die Kommentare zur Geschäftsordnung des Nationalrats und des Bundesrats, demonstrieren seine außergewöhnliche Erfahrung und Expertise. Beides ist für Gegenwart und Zukunft des Parlamentarismus in Österreich wichtiger denn je.

Liebe Leserin, lieber Leser,

in diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre dieses anlässlich des 80. Geburtstags von Werner Zögernitz herausgegebenen Sammelbandes, damit nicht nur unser Parlamentsgebäude, sondern auch unser Parlamentarismus sichtbar strahlt. Nur so können wir Menschen von den einzigartigen Qualitäten der parlamentarischen Demokratie überzeugen!

Wien, im Juni 2023

Alexander Van der Bellen

Das Entschließungsrecht

Caroline Abbrederis

1. Einleitung

Dem Parlamentsrecht, einer Art Orchideenfach des öffentlichen Rechts, wird während der juristischen Ausbildung bedauerlicherweise keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, was hinsichtlich seines Stellenwertes im österreichischen Demokratiegefüge durchaus verwundert. Als ich meinen Dienst im Parlamentsklub der österreichischen Volkspartei antrat, betrat ich für mich juristisches Neuland. Es dauerte einige Zeit, bis mir klar wurde, dass mit der Antwort „Befrag halt den Zögernitz“ auf meine zahlreichen und vielfältigen Fachfragen nicht gemeint war, ich sollte im GOG-Kommentar nachlesen, sondern tatsächlich der Weg hinauf in den „kalten Gang“ zu einem Gespräch mit dem „echten Zögernitz“ empfohlen wurde. Mit „dem Zö“ fand ich nicht nur einen fachlich unbestrittenen, sondern auch sehr geduldigen, aber äußerst akribischen Lehrmeister des Geschäftsordnungsrechts vor, der mich nach jeder Lehrstunde nicht nur mit der passenden Antwort, sondern auch ausgestattet mit ergänzendem Lesematerial entließ. Besonders faszinierend fand ich dabei neben seiner Begeisterung für den „Geist der Geschäftsordnung“, die parlamentarischen Usancen, auch seine Liebe zu – nur auf den ersten Blick vielleicht nebensächlichen – Detailfragen.

Mein Beitrag für die ihm gewidmete Festschrift beschäftigt sich mit dem Entschließungsrecht iSd Art 52 Abs 1 B-VG, das oft auch als vergleichsweise unbedeutendes Kontrollrecht, quasi als „Mauerblümchen“, der politischen Kontrollmittel abgetan wird. Tatsächlich ist der Entschließungsantrag ein vielfältiges parlamentarisches Instrument, das – geschickt genutzt – insbesondere auch von der parlamentarischen Minderheit eingesetzt werden kann.

2. Historische Entwicklung des Entschließungsrechts

Das Entschließungsrecht – dh das Recht des Nationalrates und des Bundesrates, ihre Wünsche über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben – ist seit der Stammfassung des B-VG 1920 verfassungsgesetzlich verankert.¹ Vorläufer des Entschließungsrechts finden sich jedoch bereits deutlich früher in der österreichischen Verfassungsgeschichte, ebenso in der Geschichte der parlamentarischen Geschäftsordnungen sowie deren praktischer Handhabung.

1 Art 52 B-VG, BGBl 1/1920 idStF.

2.1. Von der Monarchie zur Republik: 1848 bis 1918

Bereits die *Pillersdorfsche Verfassung* sah für beide Kammern des Reichstages, also für den Senat und die Kammer der Abgeordneten, das Recht vor, Gesetzesvorschläge zu machen,

„... oder unter Nachweisung der Gründe bey der Regierung auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes antragen“.²

Damit war zwar noch kein umfassendes Entschließungsrecht im heutigen Sinne konstatiert, aber immerhin durften beide Kammern ihre Wünsche hinsichtlich der Ausarbeitung einer Regierungsvorlage für einen Gesetzesentwurf durch Beschluss zum Ausdruck bringen.³

Morscher hat herausgearbeitet, dass in der Zeit des konstruierenden Reichstages, dh ab der Erlassung der *Pillersdorfschen Verfassung*, während der Ausarbeitung des *Kremsierer Verfassungsentwurfes* bis hin zur oktroyierten Märzverfassung nicht nur eine, sondern mehrere parlamentarische Geschäftsordnungen zur Anwendung kamen.⁴ Die vom Ministerrat am 7. Juni 1848 beschlossene⁵ „Provisorische Geschäfts-Ordnung für den constituirenden Reichstag“⁶ sah zwar ein Interpellationsrecht vor,⁷ sie enthielt aber keine expliziten Bestimmungen hinsichtlich eines allgemeinen Entschließungsrechts oder der Ausübung des Rechts nach Art 48 der *Pillersdorfschen Verfassung*, nach dem die Regierung mit Beschluss zur Ausarbeitung einer Regierungsvorlage aufgefordert werden kann.

Dies hinderte die Abgeordneten nicht daran, bereits in der vierten vorberatenden Sitzung für den österreichischen Reichstag das Ministerium des Inneren aufzufordern, sich beim Landesgubernium in Galizien hinsichtlich einer Untersuchung wegen Wahlumtrieben für „möglichste Beschleunigung“ einzusetzen.⁸ Damit wurde erstmals ein Wunsch über die Verwaltungsführung in Beschlussform gegossen.

Explizit aufgenommen wurde das Entschließungsrecht auch in die folgenden Geschäftsordnungen, die „Provisorische Geschäfts-Ordnung“⁹, das „einstweilige Statut“¹⁰, die „Geschäfts-Ordnung für den constituirenden Reichstag“¹¹ und die vom *Kremsierer Reichstag* behandelte und beschlossene Geschäftsordnung für den con-

2 Art 48 *Pillersdorfsche Verfassung* 1948, abgedruckt bei *Fischer/Grabenwarter/Pausser*, Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte. Von der Verfassung 1948 bis zur heutigen Bundesverfassung (2023) 21 ff.

3 *Gerlich*, Parlamentarische Kontrolle im politischen System: Die Verwaltungsfunktion des Nationalrates in Recht und Wirklichkeit (1973) 125 f.

4 *Morscher*, Die Geschäftsordnungen des konstituierenden Reichstages 1848/1849 (1984) 9.

5 *Morscher*, Geschäftsordnungen 11.

6 Abgedruckt bei *Morscher*, Geschäftsordnungen 13 ff.

7 § 52 Provisorische Geschäfts-Ordnung für den constituirenden Reichstag.

8 Offizielle stenographische Berichte über die Verhandlungen des österreichischen Reichstages, vierte vorberathende Sitzung am 15. Juli 1848, 30 f.

9 Abgedruckt bei *Morscher*, Geschäftsordnungen 24 ff.

10 Abgedruckt bei *Morscher*, Geschäftsordnungen 25 ff.

11 Abgedruckt bei *Morscher*, Geschäftsordnungen 37 ff.

stituierenden Reichstag (auch als „definitive Geschäftsordnung für den constituierenden Reichstag“ bezeichnet),¹² nicht.

Der vom Kremsierer Reichstag ausgearbeitete *Kremsierer Verfassungsentwurf* – der zwar nie in Kraft trat, dem aber wegen seiner weitgehenden Inhalte bedeutender Vorbildcharakter für die Folgeverfassungen zukommt¹³ – sah jedoch für jede Kammer das Recht vor,

„den Ministern [...] Petitionen zur Erledigung zu überweisen oder zur Beachtung zu empfehlen“.¹⁴

Auch in diesem Verfassungsentwurf war zwar kein explizites Entschließungsrecht aufgenommen, aber es war vorgesehen, dass die Kammern der Regierung Petitionen – deren möglicher Inhalt verfassungsgesetzlich nicht näher bestimmt war – zur Beachtung empfiehlt,¹⁵ was einem „Wunsch“ doch nahekommt.

Mit der *oktroierten Märzverfassung* (Verfassung 1849)¹⁶ wurde der Kremsierer Reichstag aufgelöst und die eine Dekade lang andauernde, schrittweise Rückentwicklung zur absolutistischen Staatsform eingeleitet. Schon die oktroierte Märzverfassung enthielt keine Bestimmungen, die in Richtung politischer Kontrolle gedeutet werden können, und somit auch keine Bestimmungen zum Entschließungsrecht. Dies wohl schon deshalb, weil nach § 84 der oktroierten Märzverfassung die gesamte „vollziehende Gewalt“ direkt dem Kaiser unterstellt war, der sie durch „verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten“ ausübte.¹⁷ Am Fehlen jeglicher politischer Kontrollinstrumente änderten auch das *Silvesterpatent 1851*¹⁸ und das *Oktoberdiplom 1860*¹⁹ nichts. Die Entwicklung des Geschäftsordnungsrechts war während dieser Zeit überhaupt unterbrochen.²⁰

Das *Februarpatent* (Grundgesetz über die Reichsvertretung 1961)²¹ setzte zwar den aus Herrenhaus und Abgeordnetenhaus bestehenden Reichsrat²² mit umfassender Gesetzgebungskompetenz²³ wieder ein.²⁴ Bestimmungen hinsichtlich der Kontrollrechte fehlten jedoch völlig. Allerdings war festgeschrieben, dass die „näheren

12 Abgedruckt bei *Morscher*, Geschäftsordnungen 50 ff.

13 *Fischer/Grabenwarter/Pauser*, Verfassungsgeschichte 40.

14 Art 91 Kremsierer Verfassungsentwurf 1948/49, abgedruckt bei *Fischer/Grabenwarter/ Pauser*, Verfassungsgeschichte 41 ff.

15 *Nödl*, Parlamentarische Kontrolle. Das Interpellations-, Resolutions- und Untersuchungsrecht; eine rechtsdogmatische Darstellung mit historischem Abriß und empirischer Analyse (1995) 44.

16 Abgedruckt bei *Fischer/Grabenwarter/Pauser*, Verfassungsgeschichte 83 ff.

17 § 84 oktroierte Märzverfassung 1949.

18 Abgedruckt bei *Fischer/Grabenwarter/Pauser*, Verfassungsgeschichte 101.

19 Abgedruckt bei *Fischer/Grabenwarter/Pauser*, Verfassungsgeschichte 111.

20 *Atzwanger*, Die Entwicklung des parlamentarischen Geschäftsordnungsrechts 1848–1919, in *Schambeck* (Hg), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich (1993) 221 (224).

21 Abgedruckt bei *Fischer/Grabenwarter/Pauser*, Verfassungsgeschichte 117.

22 § 1 Grundgesetz über die Reichsvertretung 1861, RGBl 20/1861.

23 § 10 Grundgesetz über die Reichsvertretung 1861, RGBl 20/1861.

24 *Nödl*, Kontrolle 46 f.

Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser“ durch die Geschäftsordnung festzulegen sei.²⁵

Die erste Geschäftsordnung dieses Reichsrates wurde aus praktischen Gründen noch von der Regierung auf Grundlage der Geschäftsordnung des Kremsierer Reichstages ausgearbeitet²⁶ – daher auch als oktroyierte Geschäftsordnung bezeichnet – und dem Abgeordnetenhaus vorgelegt. Sie wurde von diesem jedoch nicht beschlossen, sondern nur provisorisch angewandt.²⁷ Ausdrücklich aufgenommen war das Entschließungsrecht in dieser Geschäftsordnung wiederum nicht.²⁸

Das in weiterer Folge beschlossene Geschäftsordnungsgesetz²⁹ und eine autonome Geschäftsordnung brachten hinsichtlich des Entschließungsrechts keine Änderung. Geschäftsordnungsmäßig vorgesehen war jedoch ein – verfassungsgesetzlich nicht vorgesehenes – Interpellationsrecht, das auch ausgeübt wurde.³⁰

Auf die zweijährige Sistierungsphase, die aufgrund politischer Probleme mit Ungarn 1865 eingeleitet wurde, folgte das Grundgesetz über die Reichsvertretung 1867 als Teil der *Dezemberverfassung*.³¹ Mit dieser Verfassung 1867 wurden erstmalig die klassischen Instrumente der politischen Kontrolle verfassungsrechtlich normiert:

„Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes ist berechtigt, die Minister zu interpellieren, in Allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsacte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Commissionen zu ernennen, welchen von Seiten der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben.“³²

Näher bestimmt wurde die Ausübung dieser Kontrollrechte durch die Geschäftsordnung des Reichsrates.³³ Zuerst standen das Geschäftsordnungsgesetz 1861 und die autonome Geschäftsordnung 1861 unverändert weiter in Geltung, auch die Geschäftsordnungsrechtsnovelle 1868 brachte hinsichtlich des Entschließungsrechts keine Änderungen.³⁴

In der parlamentarischen Praxis hingegen wurden Entschließungsanträge wie selbständige Anträge iSd § 29 der autonomen Geschäftsordnung³⁵ oder aber auch

25 § 21 Grundgesetz über die Reichsvertretung 1861, RGBI 20/1861.

26 *Auracher-Jäger*, Die Geschichte der Geschäftsordnung des Nationalrates, in *Österreichische Parlamentarische Gesellschaft* (Hg), Jahrbuch des österreichischen Parlaments 1994 (1994) 96 (97).

27 *Nödl*, Kontrolle 46 f; *Auracher-Jäger* in *Österreichische Parlamentarische Gesellschaft* 97.

28 *Nödl*, Kontrolle 46 f.

29 Gesetz vom 31. Juli 1861 in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes, RGBI 78/1861.

30 *Nödl*, Kontrolle 46 f.

31 Abgedruckt bei *Fischer/Grabenwarter/Pauser*, Verfassungsgeschichte 151 ff.

32 Art 21 Grundgesetz über die Reichsvertretung 1867, RGBI 141/1867.

33 Art 24 Grundgesetz über die Reichsvertretung 1867, RGBI 141/1867; *Nödl*, Kontrolle 47.

34 RGBI 42/1868.

35 *Nödl*, Kontrolle 48.

als „Nebenanträge“ zu einem anderen, in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Gesetzentwurf in zweiter Lesung behandelt.³⁶

Eine Reform des Geschäftsordnungsgesetzes im Jahr 1873³⁷ führte 1875 zu einer Novellierung der autonomen Geschäftsordnung,³⁸ in der sich erstmalig ein Ansatz hinsichtlich einer geschäftsordnungsmäßigen Ausgestaltung des Entschließungsrechts fand. § 41 über die „Behandlung der Anträge auf Beschlüsse“ führt aus:

„Anträge auf sonstige Beschlüsse werden in der Regel ebenso behandelt, wie eingebrachte Gesetzentwürfe.

Ob in der zweiten Lesung eine Generaldebatte und in Folge dessen eine dritte Lesung stattfindet, hängt von dem Wesen und Inhalte des Antrages ab.

Der Präsident bestimmt darüber im Einvernehmen mit dem Hause.“³⁹

Entschließungsanträge konnten also entweder als selbständige Anträge von Abgeordneten eingebracht, aber auch von Ausschüssen gestellt werden.⁴⁰ Sie wären also nach einer allfälligen ersten Lesung einem Ausschuss zuzuweisen gewesen und nach der Behandlung im Ausschuss einer zweiten Lesung zu unterziehen. Die parlamentarische Praxis, Entschließungsanträge auch als Zusatzanträge zu bereits in zweiter Lesung stehenden anderen Vorlagen, zu denen ein inhaltlicher Zusammenhang bestand, einzubringen, wurde jedoch beibehalten.⁴¹

1917 wurden das Geschäftsordnungsgesetz⁴² und die Geschäftsordnung⁴³ novelliert. Es wurde neu bestimmt, dass „Beschlussanträge“ zu einer Vorlage nach der dritten Lesung zur Abstimmung gebracht werden,⁴⁴ womit immer noch nicht eindeutig geregelt war, ob Entschließungsanträge, die im Rahmen der zweiten Lesung einer anderen Vorlage eingebracht wurden, – so wie es Praxis war – sofort in Verhandlung standen und abgestimmt wurden oder – so wie es die Geschäftsordnung vorsah – wie selbständige Anträge zuerst einem Ausschuss zugewiesen werden mussten, um sie später in zweite Lesung zu nehmen.⁴⁵

2.2. Provisorische und konstituierende Nationalversammlung

In der Verfassung für den deutschösterreichischen Staat, die aus mehreren Beschlüssen und Gesetzen der *provisorischen Nationalversammlung* bestand, spielte die parlamentarische Kontrolle keine Rolle, es war weder ein Entschließungsrecht noch ein Interpellations- oder Untersuchungsrecht vorgesehen.⁴⁶ Allerdings beschloss

36 *Nödl*, Kontrolle 48.

37 RGBI 94/1873.

38 AB 333 Blg des AH VIII. Session 1875 idF der Sitzung des AH vom 5. März 1875.

39 § 41 Geschäftsordnung AH idF vom 5. März 1875.

40 *Nödl*, Kontrolle 49 f.

41 *Nödl*, Kontrolle 50 FN 55.

42 RGBI 253/1917.

43 Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates idF 6. Juni 1917.

44 § 48 Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates idF 6. Juni 1917.

45 *Nödl*, Kontrolle 88.

46 *Nödl*, Kontrolle 56.

die provisorische Nationalversammlung bereits in ihrer konstituierenden Sitzung die sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des vorherigen Abgeordnetenhauses.⁴⁷

Dies führte dazu, dass zwar verfassungsgesetzlich keine parlamentarischen Kontrollinstrumente vorgesehen waren, durch das Geschäftsordnungsrecht den Abgeordneten solche jedoch zukamen und auch ausgeübt wurden. So wurden Interpellationen bspw auch „praktisch wahllos an den Staatsrat, den Staatskanzler und die Staatssekretäre“ gerichtet.⁴⁸

Auch nach der Verfassungsnovelle 1918⁴⁹ blieben die parlamentarischen Kontrollrechte verfassungsrechtlich unregelt.⁵⁰

Im Februar 1919 beschloss die provisorische Nationalversammlung in ihrer Abschlussitzung noch ein Geschäftsordnungsgesetz⁵¹ und eine autonome Geschäftsordnung⁵² für die konstituierende Nationalversammlung.⁵³

Die am 4. März 1919 erstmals zusammengetretenen konstituierende Nationalversammlung nahm ihre Arbeit zwar noch nach der von der provisorischen Nationalversammlung erarbeiteten Geschäftsordnung auf, wählte jedoch bereits in ihrer ersten Sitzung den Geschäftsordnungsausschuss, aufgrund dessen mündlichen Berichts tags darauf, am 5. März 1919, ein Geschäftsordnungsgesetz⁵⁴ und eine autonome Geschäftsordnung⁵⁵ beschlossen wurden.⁵⁶ Außerdem verabschiedete die konstituierende Nationalversammlung bereits am 14. März 1919 mit dem „Gesetz über die Volksvertretung“⁵⁷ und dem „Gesetz über die Staatsregierung“⁵⁸ zwei Verfassungsgesetze, die hinsichtlich der politischen Kontrollrechte bedeutende Entwicklungen mit sich brachten:

„Die Nationalversammlung ist befugt, die Geschäftsführung der Staatsregierung selbst oder durch den Hauptausschuß zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt in Einschließungen Ausdruck zu geben.“⁵⁹

47 StenProt der konstituierenden Sitzung der NV der dt Abgeordneten am 21. Oktober 2018, 4.

48 *Nödl*, Kontrolle 56.

49 StGBI 1918/139.

50 *Nödl*, Kontrolle 56.

51 Gesetz vom 6. Feber 1919 über die Geschäftsordnung der konstituierenden NV, StGBI 1919/101.

52 197 Blg der Provisorischen NV.

53 *Nödl*, Kontrolle 56 f.

54 Gesetz vom 5. März über die Geschäftsordnung der Konstituierenden NV, StGBI 162/1919.

55 Autonome Geschäftsordnung in der Fassung des Beschlusses der KV vom 5. März 1919.

56 *Abbrederis*, Das Untersuchungsrecht des Nationalrates (Dissertation) (2021) 32 f.

57 StGBI 179/1919.

58 StGBI 180/1919.

59 Art 9 Gesetz über die Volksvertretung, StGBI 179/1919 idStF.

Die politischen Kontrollrechte waren damit ähnlich der Dezemberverfassung 1867 festgelegt und erhielten durch die Festlegung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Staatsregierung gegenüber der Nationalversammlung – „*Die Mitglieder der Staatsregierung sind [...] der Nationalversammlung verantwortlich.*“⁶⁰ – und die Möglichkeit des Misstrauensvotums – „*Versagt das Haus der Staatsregierung oder einzelnen Mitgliedern derselben durch ausdrückliche Entschließung sein Vertrauen, so ist eine neue Regierung zu bestellen, beziehungsweise der betreffende Staatssekretär seines Amtes zu entheben.*“⁶¹ besonderen Stellenwert.

2.3. Gründung der Republik und das B-VG 1920

In der Ausarbeitung des B-VG 1920 im Unterausschuss des Verfassungsausschusses der konstituierenden Nationalversammlung spielte das Entschließungsrecht eine untergeordnete Rolle. Der heutige Art 52 B-VG, der das Entschließungsrecht und das Interpellationsrecht umfasst, war in fast allen Vorentwürfen für die Bundesverfassung enthalten.⁶² Er wurde vom Unterausschuss in der Fassung des Linzer Entwurfs⁶³ ohne weitere Debatte angenommen⁶⁴ und trat in weiterer Folge – durch den Unterausschuss geringfügig adaptiert⁶⁵ – am 10. November 1920 mit der ersten Sitzung des neu gewählten Nationalrates in Kraft.⁶⁶

Seit dem *B-VG 1920* sind die politischen Kontrollrechte des Nationalrates und des Bundesrates in Art 52 B-VG grundlegend statuiert, ergänzt um das Untersuchungsrecht des Nationalrates in Art 53 B-VG. Die Formulierung des Art 52 B-VG steht – abgesehen von den Jahren des Ständestaats – bis heute unverändert in Kraft:

„Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihre Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.“⁶⁷

60 Art 4 Gesetz über die Staatsregierung, StGBI 180/1919 idStF.

61 Art 4 Gesetz über die Staatsregierung, StGBI 180/1919 idStF.

62 Die Vorentwürfe sind allesamt abgedruckt bei *Ermacora*, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht (1920). Die Protokolle des Unterausschusses des Verfassungsausschusses samt Verfassungsentwürfen (1967).

63 Abgedruckt bei *Ermacora*, Quellen 106 ff.

64 Protokoll der 10. Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses, abgedruckt bei *Ermacora*, Quellen 352.

65 Die im Linzer Entwurf noch verwendete Bezeichnung „Bundestag“ (vgl Art 47 des Linzer Entwurfs) wurde entsprechend eines vorhergehenden Beschlusses des Unterausschusses (Protokoll der 6. Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses, abgedruckt bei *Ermacora*, Quellen 313 f, in „Nationalrat“ geändert); außerdem wurde die im Linzer Entwurf noch verwendete Wendung „Regierungs- und Vollzugsgewalt“ in „Vollziehung“ abgeändert (vgl Art 42 bb des Verfassungstextes des Unterausschusses des Verfassungsausschusses, abgedruckt bei *Ermacora*, Quellen 522).

66 Art 151 B-VG 1920, BGBI 1/1920 idStF.

67 Art 52 B-VG 1920, BGBI 1/1920 idStF; geändert hat sich lediglich die Absatznummerierung.

2.3.1. Entschließungsrecht des Nationalrates ab 1920

Bereits in seiner ersten Sitzung am 10. November 1920 wählte der gerade konstituierte Nationalrat einen Geschäftsordnungsausschuss, nach dessen Bericht bereits in der zweiten Sitzung des Nationalrates am 19. November 1920 ein Geschäftsordnungsgesetz⁶⁸ und eine autonome Geschäftsordnung⁶⁹ verabschiedet wurden.⁷⁰ Nach Beschluss über die Geschäftsordnung verkündete der vorsitzführende Präsident, dass „Haus und Präsidium nunmehr an diese sofort in Kraft tretende autonome Geschäftsordnung gebunden“ seien.⁷¹

Während das Geschäftsordnungsgesetz 1920 lediglich ausdrückliche Bestimmungen zum Untersuchungsrecht⁷² sowie zum Interpellationsrecht⁷³ enthielt, war in der autonomen Geschäftsordnung 1920 das Entschließungsrecht erstmalig zumindest als solches namentlich erwähnt, da in § 64 der Wortlaut des Art 52 B-VG wiederholt wurde. Die Klärung der Frage, wie im Rahmen von zweiten Lesungen eingebrachte Entschließungsanträge geschäftsordnungskonform zu behandeln sind, war wiederum offengelassen worden.

In der Praxis spielten Entschließungsanträge eine bedeutende Rolle. Sie wurden sowohl als selbständige Anträge als auch als unselbständige Anträge im Rahmen eines im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Verhandlungsgegenstandes zugelassen. Noch in der Sitzung, in der die autonome Geschäftsordnung überhaupt erst beschlossen wurde, wurden bereits der erste selbständige Entschließungsantrag⁷⁴ und der erste unselbständige Entschließungsantrag⁷⁵ der Republik eingebracht.

Obwohl das B-VG die Bezeichnung „Entschließungen“ verwendet, war der Begriff damals noch nicht gebräuchlich. Er ist im Index zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates der 1. Gesetzgebungsperiode nicht einmal aufgenommen, sondern es wird die Formulierung „Resolutionsanträge“, laut dem Index gleichbedeutend mit Beschlussantrag, verwendet.⁷⁶

68 Bundesgesetz vom 19. Oktober 1920 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1920), BGBl 10/1920.

69 Geschäftsordnung des Nationalrates, AB 12 BlgNR I. GP 17 ff idF des StenProt 2. Sitzung NR I. GP, 19. November 1920 (Geschäftsordnung 1920 idF 19. November 1920).

70 StenProt 2. Sitzung NR I. GP, 19. November 1920, 15 ff. *Zögernitz*, Die Geschäftsordnung des Nationalrates, in *Österreichische Parlamentarische Gesellschaft* (Hg), Jahrbuch des österreichischen Parlaments 1994 (1994) 36 (38).

71 StenProt 1. Sitzung NR I GP, 19. November 1920, 19.

72 § 15 Geschäftsordnungsgesetz 1920 idStF.

73 §§ 28 ff Geschäftsordnungsgesetz 1920 idStF.

74 20 BlgNR I. GP; es war dies ein „Antrag betreffend die Neuregelung des Pensionistengesetzes“ mit der Aufforderung: „Die Regierung wird aufgefordert, sofort eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche gemäß dem einstimmig gefaßten Beschlusse des Finanzausschusses die Gleichstellung aller Pensionisten erfolgt.“

75 Es war dies der Antrag des Abg Eldersch, der im Rahmen einer dringlichen Anfrage folgenden Beschlussantrag stellte: „Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Verwendung von Maismehl zur Broterzeugung sofort einzustellen.“ (StenProt NR 2. Sitzung I. GP, 19. November 1920, 26). Der Antrag fand keine Mehrheit (ebd, 46).

76 Vgl Index zu den stenographischen Protokollen des NR I. GP 500, 565, 781.

Die Geschäftsordnung 1920 und das Geschäftsordnungsgesetz 1920 wurden bis zur Ausschaltung des Nationalrates im Jahr 1933 mehrfach novelliert, allerdings in keinem für den gegenständlichen Aufsatz relevanten Zusammenhang.⁷⁷

2.3.2. Entschließungsrecht des Bundesrates ab 1920

Zwar sah der Kremstrier Entwurf eine Länderkammer vor,⁷⁸ dieser trat jedoch bekanntlich nie in Kraft. Dem gültigen Verfassungsrecht in der Zeit der Monarchie war die Einrichtung einer Länderkammer fremd,⁷⁹ die Geschichte der Geschäftsordnung des Bundesrates – und somit auch jene seines Entschließungsrechts – beginnt mit Einführung des Bundesrates durch das B-VG 1920.⁸⁰

Im Bereich der politischen Kontrollrechte wurde der Bundesrat im Vergleich zum Nationalrat eher „bescheiden“ ausgestattet.⁸¹ Es kommt ihm lediglich das Interpellations- und das Resolutionsrecht zu, nicht jedoch das Untersuchungsrecht oder das Misstrauensvotum.⁸² Und selbst diese schwache Ausstattung mit politischen Kontrollinstrumenten des Bundesrates musste nach *Kelsen/Froehlich/Merkl* „auffallen“, da der Bundesrat „auf die Berufung und Abberufung der Bundesregierung keinerlei Einfluß hat“.⁸³

Das B-VG 1920 bestimmt, dass sich der Bundesrat eine Geschäftsordnung durch Beschluss⁸⁴ zu geben hat.⁸⁵ Bereits in seiner Eröffnungssitzung am 1. Dezember 1920 wählte der Bundesrat einen Geschäftsordnungsausschuss und beauftragte diesen, auf Grundlage eines Entwurfes des Bundeskanzleramtes einen Vorschlag für die erste Geschäftsordnung des Bundesrates zu erstatten. Nach Ausschussberatungen am 2. und 3. Dezember 1920 erstattete der Geschäftsordnungsausschuss am 7. Dezember 1920 einen mündlichen Bericht an den Bundesrat, der zum Beschluss

77 Eine ausführliche Darlegung der Novellen findet sich bei *Zögernitz*, Das parlamentarische Verfahren ab 1920, in *Schambeck* (Hg), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich (1993) 235.

78 *Schick*, Art 24 B-VG, in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht 1.

79 *Zögernitz*, Bundesrat-Geschäftsordnung² (2002) 1.

80 BGBl 1/1920.

81 *Holzinger*, Der Bundesrat und die Bundesverfassung, in *Lienbacher/Thanner/Tschirf/Weiss* (Hg), Ein Leben für Staat und Gesellschaft (2007) 155 (170).

82 *Atzwanger*, Der Bundesrat und die Kontrolle in *Schambeck* (Hg), Bundesstaat und Bundesrat (1997) 399 (403); *Walter*, Der Bundesrat, in *Koja/Hellbling/Veiter/Walter* (Hg), Der Bundesstaat auf der Waage (1969) 200 (242).

83 *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922) 137f.

84 Der nur in der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Bundesrates sowie mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann (Art 37 Abs 2 B-VG, BGBl 1/1920 idStF); Erst 1984 wurde die Bestimmung dahingehend ergänzt, dass der Geschäftsordnung des Bundesrates die Wirkung eines Bundesgesetzes zukommt und sie ist durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist (Art 37 Abs 2 B-VG 1920, BGBl 1/1930 idF BGBl 490/1984).

85 Art 37 Abs 2 B-VG 1920, BGBl 1/1920 idStF.

erhoben wurde.⁸⁶ Die Geschäftsordnung des Bundesrates sieht seit ihrer Stammfassung vor:

„§ 56. Der Bundesrat ist befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung ein Entschließen Ausdruck zu geben (Artikel 52 B.V.G.).“⁸⁷

Weitere Bestimmungen für Entschließen im Besonderen enthielt die Geschäftsordnung des Bundesrates damals noch nicht. Für die Entschließenanträge kamen die Bestimmungen für „Beschlussanträge“ zur Anwendung.

Die Geschäftsordnung des Bundesrates wurde in der 1. Republik nur einmal – ohne Relevanz für das Entschließenrecht – geringfügig novelliert.⁸⁸

2.4. Geschäftsordnungsrecht ab 1945

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges und dem Wiedererstehen Österreichs im Jahr 1945 traten die Geschäftsordnungsbestimmungen für den Nationalrat und den Bundesrat in der Ausprägung aus 1933 unverändert wieder in Kraft.⁸⁹

2.4.1. Entschließenrecht des Nationalrates ab 1945

Für den Nationalrat kam es 1948 zu einer Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes und der Geschäftsordnung,⁹⁰ die wiederum in keinem gegenständlichen Zusammenhang stand.

Erst die Geschäftsordnungsreform 1961 brachte eine größere Änderung im Geschäftsordnungsrecht mit sich. Dieser war eine Novelle des B-VG vorangegangen, im Zuge derer die Zweiteilung in ein Geschäftsordnungsgesetz und eine autonome Geschäftsordnung – nach 100 Jahren – abgeschafft wurde.⁹¹ Die gesamten Regelungen für das Verfahren im NR fanden sich nun im *GOG-NR 1961*.⁹²

Im Zuge dieser Zusammenfassung der Bestimmungen wurden semantische Klarstellungen vorgenommen, indem „das nicht mehr gebräuchliche Wort ‚Beschlussanträge‘ [ebenso wie ‚Nebenanträge‘] durch die jetzt übliche Bezeichnung ‚Entschließenanträge‘ ersetzt“ wurde.⁹³ Außerdem wurde klargestellt, dass „Entschließen-

86 Zögernitz, Das parlamentarische Verfahren ab 1920, in Schambeck (Hg), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich (1993) 235 (241).

87 § 56 Geschäftsordnung des Bundesrates, Beschluß des Bundesrates vom 7. Dezember 1920.

88 Zögernitz in Schambeck (1993) 242.

89 Zögernitz in Schambeck (1993) 247.

90 AB 566 BlgNR V. GP 2 idF des StenProt 80. Sitzung NR V. GP, 22. April 1948.

91 BGBl 155/1961.

92 BGBl 178/1961.

93 AB 463 BlgNR IX. GP 6.

ßungsanträge zu einer Vorlage⁹⁴ nach der dritten Lesung zur Abstimmung gelangen.⁹⁵

Das GOG-NR 1961 wurde nie novelliert, sondern unmittelbar durch das – noch heute in Kraft stehende – *GOG-NR 1975*⁹⁶ abgelöst.

Die Bestimmungen für Entschließungen, die im Rahmen einer Debatte über einen anderen Verhandlungsgegenstand eingebracht wurden, wurden darin weiter ausformuliert,⁹⁷ um ausweislich der Materialien dem „immer stärker in Erscheinung getretenen Bedürfnis“ nach ausführlichen Verfahrensbestimmungen gerecht zu werden.⁹⁸ Außerdem wurde die ohnehin bereits geübte Praxis, dass auch Ausschüsse selbständige Entschließungsanträge fassen können, ins GOG-NR aufgenommen.⁹⁹ Aus dem gegenständlichen Ausschussbericht ergibt sich eindeutig, dass Entschließungsanträge nun nicht mehr nur aus der parlamentarischen Usance, sondern auch kraft ausdrücklicher Anordnung durch das GOG-NR als selbständige Anträge von Abgeordneten (§ 26 GOG-NR) und von Ausschüssen (§ 27 GOG-NR) oder als unselbständige Anträge im Zuge der Debatte über einen Verhandlungsgegenstand bei Vorliegen eines inhaltlichen Zusammenhangs gestellt werden können (§ 55 GOG-NR).¹⁰⁰

Das GOG-NR wurde bis heute¹⁰¹ 25 Mal novelliert. Im gegenständlichen Zusammenhang für des Entschließungsrecht relevant war dabei insbesondere die Novelle 1988, im Rahmen derer der Ausbau von Antrags- und Minderheitsrechten im Mittelpunkt stand¹⁰² und die Unterstützungserfordernis für selbständige Anträge von Abgeordneten von acht auf fünf Abgeordnete reduziert wurde.¹⁰³

Für das Entschließungsrecht relevant war außerdem die Novelle 1996, die „einerseits einen geordneten Sitzungsablauf ermöglichen, andererseits zu einer Verlebendigung der Nationalratsdebatten beitragen“ sollte.¹⁰⁴ Im Rahmen dieser Novelle wurde der „Dringliche Antrag“ geschaffen, der es fortan – analog zur dringlichen Anfrage – den Abgeordneten ermöglicht, noch am selben Tag eine Debatte mit dem zuständigen Regierungsmitglied zu einem Entschließungsantrag abzuhalten.¹⁰⁵

2.4.2. Entschließungsrecht des Bundesrates ab 1945

Die Geschäftsordnung des Bundesrates trat nach der Wiedererrichtung der Republik in der Fassung der Beschlüsse des Bundesrates vom 7. Dezember 1920 sowie

94 Art 51 Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates (GOG-NR 1961), BGBl 178/1961.

95 § 51 GOG-NR 1961, BGBl 178/1961.

96 Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (GOG-NR), BGBl 410/1975.

97 § 55 GOG-NR idStF.

98 AB 1640 BlgNR XIII. GP 15.

99 § 27 Abs 3 GOG-NR idStF.

100 AB 1640 BlgNR XIII. GP 15, Anm zu § 55.

101 März 2023.

102 AB 850 BlgNR XVII. GP 2.

103 § 26 Abs 4 GOG-NR bzw § 55 Abs 2 GOG-NR, BGBl 410/1975 idF BGBl 720/1988.

104 AB 284 BlgNR XX. GP 1.

105 AB 284 BlgNR XX. GP 2; § 74a GOG-NR, BGBl 410/1975 idF BGBl 438/1996.

vom 7. Dezember 1928 wieder in Kraft und wurde in Folge erstmals am 20. Dezember 1967 geändert.

Von Bedeutung war jedoch erst die folgende Novelle im Jahr 1984.¹⁰⁶ Im Rahmen dieser kam es zu einer Ausweitung der Kontroll- und Minderheitsrechte im Bundesrat, insb wurden Geschäftsordnungsbestimmungen über die Fragestunde sowie über die Abhaltung parlamentarischer Enqueten geschaffen, womit dem Bundesrat fortan die Ausübung des Interpellations- und Entschließungsrechts wieder in ähnlicher Weise wie dem Nationalrat zukommt.¹⁰⁷

Der Paragraph über das „Interpellations- und das Resolutionsrecht des Bundesrates“ wurde neugestaltet, dem Entschließungsrecht mit § 24 Abs 2 GO-BR ein eigener Absatz gewidmet, der bis heute im selben Wortlaut in Kraft ist:¹⁰⁸

„Der Bundesrat kann seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Form von Einschließungen Ausdruck geben.“¹⁰⁹

Auch sonst wurden hinsichtlich der Ausübung des Entschließungsrechts des Bundesrates in der Geschäftsordnung ausdrückliche Regelungen geschaffen: Durch § 43 GO-BR wurde sprachlich klargestellt, dass unter die „Anträge zum Verhandlungsgegenstand“ auch die Entschließungsanträge fallen,¹¹⁰ die als unselbständige Entschließungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand zulässig sind, wenn sie mit dem Gegenstand der Verhandlung in inhaltlichem Zusammenhang stehen.¹¹¹ Außerdem sind selbständige Entschließungsanträge nach § 16 Abs 1 lit b GO-BR als „Selbständige Anträge von Bundesräten“ zulässig.¹¹² In Debatten über dringliche Anträge sind nur Entschließungsanträge iSd § 24 Abs 2 der GO-BR zulässig.¹¹³

3. Kontrolle der Vollziehung

Dem Nationalrat und dem Bundesrat kommt neben der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Vollziehung und in Angelegenheiten der EU auch die Kontrolle der Vollziehung zu.

In einem demokratischen Rechtsstaat ist die Existenz und Ausübung staatlicher Macht notwendig, damit der Staat seine Aufgaben überhaupt erst erfüllen kann.¹¹⁴

106 Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1984 betreffend die Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl 445/1984.

107 *Zögernitz*, Reformen der Geschäftsordnung des Bundesrates, in *Schambeck* (Hg), Bundesstaat und Bundesrat (2003) 429 (441).

108 § 24 Abs 2 GO-BR, BGBl 361/1988.

109 § 24 Abs 2 GO-BR idF BGBl 554/1984.

110 § 43 Abs 1 GO-BR idF BGBl 554/1984.

111 § 43 Abs 2 GO-BR idF BGBl 554/1984.

112 § 16 Abs 1 lit b GO-BR idF BGBl 554/1984; vgl dazu auch *Zögernitz*, GO-BR² Anm 3 zu § 16 GO-BR.

113 § 61 Abs 8 GO-BR idF BGBl 554/1984.

114 *Korinek*, Kontrollprobleme, in *Funk* (Hg), Die Besorgung öffentlicher Aufgaben durch Privatrechtssubjekte (1981) 101 (101 f).

Machtkontrolle soll dazu beitragen, dass diese Macht nicht missbraucht wird. Es handelt sich bei der Kontrolle staatlicher Macht mit den Worten *Karl Korinek* um ein „Essential demokratischer Staatsordnung“. Funktionierende Kontrolle ist für die Legitimation von staatlicher Macht unabdingbar.¹¹⁵ Man kann in der Effektivität der Kontrollmechanismen einen „Gradmesser für die Qualität des politischen Systems“¹¹⁶ erkennen. Zielsetzung solcher Kontrolle sollte nicht nur die Feststellung von Mängeln und Fehlverhalten sein, sondern insbesondere auch die Vermeidung von künftigen Fehlentwicklungen.¹¹⁷

Anders formuliert: Macht braucht Kontrolle. Die Bundesverfassung sieht vieltaligste solche Kontrollmöglichkeiten vor,¹¹⁸ die gemeinhin in die rechtliche, die finanzielle und die politische Kontrolle untergliedert werden.¹¹⁹

Die Kontrollmittel des Parlaments sind verfassungsgesetzlich abschließend geregelt, eine einfachgesetzliche Erweiterung wäre verfassungswidrig.¹²⁰

Art 52 B-VG bildet historisch die Grundlage der politischen Kontrollrechte. Er räumt dem Nationalrat und dem Bundesrat ganz allgemein das Recht ein, „die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen“,¹²¹ und sichert das Fragerecht und das Entschließungsrecht ab, die beide sowohl dem Nationalrat als auch dem Bundesrat zukommen. Art 53 B-VG normiert das nur dem Nationalrat zustehende Untersuchungsrecht. Zu diesen drei „klassischen“ Mitteln der politischen Kontrolle als „Grundausrüstung“¹²² werden gelegentlich auch noch das wiederum nur dem Nationalrat zustehende Misstrauensvotum¹²³ und das beiden Kammern zustehende Zitationsrecht¹²⁴ gezählt.

115 *Korinek* in *Funk* 104.

116 *Neisser*, Die Kontrollfunktion des Parlaments, in *Schambeck* (Hg), Österreichs Parlamentarismus: Werden und System (1986) 651 (651).

117 *Pollak*, Kontrolle, in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hg), Österreichische Verwaltungslehre³ (2013) 425.

118 *Kahl*, Art 52 B-VG, in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (10. Lfg, 2011) Rz 13.

119 *Nödl*, Kontrolle 23; *Kahl*, Art 52 B-VG, in *Korinek/Holoubek et al* Rz 13; *Pabel*, Kontrolle der Vollziehung, in *Pürgy* (Hg), Das Recht der Länder (2012) 529 (Rz 2); *Zögernitz/Sully*, Die Spielregeln des österreichischen und des britischen Parlaments, in *Schulz/Wirsching* (Hg), Parlamentarische Kulturen in Europa: Das Parlament als Kommunikationsraum (2012) 155 (158); *Neisser* in *Schambeck* 652.

120 VfSlg 1454/1932; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹³ (2021) Rz 462; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 408.

121 Art 52 Abs 1 B-VG.

122 *Pabel*, Art 52 B-VG, in *Kneih/Lienbacher* (Hg), Bundesverfassungsrecht: Rill-Schäffer-Kommentar (14. Lfg, 2014) Rz 1.

123 *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht² (2014) Rz 272; *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht. Band 2: Staatliche Organisation⁴ (2022) Rz 21.033; *Pabel* in *Pürgy* Rz 2; *Kathrein*, Der Bundesrat, in *Schambeck* (Hg), Österreichs Parlamentarismus: Werden und System (1986) 360.

124 *Pabel* in *Pürgy* Rz 2; *Pollak* in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* 430; *Kathrein* in *Schambeck* 362 f; *Zögernitz/Sully* in *Schulz/Wirsching* 158; *Ermacora*, Die politische Kontrolle der Verwaltung, in *Ermacora/Winkler/Koja/Rill/Funk* (Hg), Allgemeines Verwaltungsrecht: Festgabe zum 70. Geburtstag für Walter Antonioli (1979) 531 (539).

Im österreichischen parlamentarischen Regierungssystem, in dem die Regierung von einer Parlamentsmehrheit zwar nicht gewählt, aber doch getragen wird, steht nicht das Parlament der Regierung gegenüber, sondern die Opposition.¹²⁵

Es wird daher jenen Kontrollinstrumenten besondere Bedeutung zugeschrieben, die auch von einer Minderheit im Parlament ausgeübt werden können. Die Kontrollfunktion wird überwiegend von der Opposition ausgeübt.¹²⁶

Dennoch kommt auch dem Entschließungsrecht, das sowohl im Nationalrat als auch im Bundesrat ausschließlich von einer Mehrheit ausgeübt wird, eine bedeutende Rolle in der parlamentarischen Praxis zu, die im Folgenden erläutert werden soll.

4. Das Entschließungsrecht

Art 52 Abs 1 B-VG bestimmt:

„Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.“¹²⁷

Durch den ersten Halbsatz des Art 52 Abs 1 B-VG werden noch keine konkreten Kontrollmittel geschaffen, sondern er legt in einer Art Ouvertüre die allgemeine Befugnis des Nationalrates und des Bundesrates fest, die Regierung zu kontrollieren.¹²⁸ Wie diese Kontrolle ausgeübt wird, steht jedoch nicht im Belieben des Parlaments, sondern es gilt der Grundsatz der Beschränktheit der Kontrollmittel: Schon 1932 hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die Kontrolle durch den Nationalrat und den Bundesrat auf die im B-VG ausdrücklich genannten Kontrollmittel beschränkt ist.¹²⁹ Eine einfachgesetzliche Erweiterung der Kontrollmittel wäre verfassungswidrig,¹³⁰ eine Mitwirkung des Nationalrates oder des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes in nicht im B-VG vorgesehenen Fällen, ist nur verfassungsgesetzlich anordenbar.¹³¹

In den weiteren Halbsätzen des Art 52 Abs 1 B-VG sind daher das Fragerecht und des Entschließungsrecht verfassungsgesetzlich abgesichert. Die Ausführungs-

125 *Praprotnik*, Das Parlament: Nationalrat und Bundesrat, in *Praprotnik/Perlot* (Hg), Das politische System Österreichs (2023) 157 (169); *Kahl* Art 52 B-VG in *Korinek/Holoubek et al* Rz 16; *Neisser* in *Schambeck* 657.

126 *Neisser* in *Schambeck* 657.

127 Art 52 Abs 1 B-VG.

128 *Pabel*, Art 52 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* Rz 8, 14; *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922) 137 f.

129 VfSlg 1.454/1932; *Pabel*, Art 52 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* Rz 12; *Konrath/Neugebauer*, Art 52 B-VG, in *Kahl/Khakzadeh-Leiler/Schmid* (Hg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (2021) Rz 4.

130 VfSlg 1.454/1932.

131 So führten zum Abschnitt „Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes“ schon *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Bundesverfassung 133 aus.

bestimmungen finden sich im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates bzw in der Geschäftsordnung des Bundesrates.

4.1. Gegenstand und Grenzen des Entschließungsrechts

Das Entschließungsrecht – das auch als Resolutionsrecht bezeichnet wird – besteht in der klassischen Definition von *Merkl* „in der Kompetenz parlamentarischer Körperschaften, an die Regierung oder deren einzelne Mitglieder Aufforderungen zu einem bestimmten Tun oder Lassen im Bereiche der Verwaltung zu richten“.¹³²

Es handelt sich bei einer Entschließung um einen Beschluss des Nationalrates oder des Bundesrates.¹³³ Das Entschließungsrecht ist daher ein Recht der parlamentarischen Mehrheit.¹³⁴

Inhalt der Entschließung ist ein Wunsch an die Bundesregierung oder einzelne Bundesminister hinsichtlich der „Ausübung der Vollziehung“,¹³⁵ womit ein breites Feld an möglichen Entschließungsthemen eröffnet wird. Außerdem können Entschließungen gleichermaßen zu einem Tun wie zu einem Unterlassen auffordern.

Eine Entschließung kann eine Wertung hinsichtlich der Ausübung der Vollziehung genauso beinhalten wie die Feststellung von Missständen oder allgemeine Leitlinien für die Ausübung der Vollziehung.¹³⁶

In der parlamentarischen Praxis wird von einem sehr weiten Umfang ausgegangen, der von der Aufforderung zur Vorlage bestimmter Gesetzentwürfe¹³⁷ und (regelmäßiger) Berichte¹³⁸ über die Untersuchung von Missständen und Schwerpunktsetzungen in der Vollziehung bis zur ausdrücklichen Anerkennung von Leistungen der Bundesregierung reicht.¹³⁹ Auch die Regierungspolitik, politische Ansichten sowie auch persönliches Verhalten, wenn es mit der Amtsführung in Verbindung steht, wird miteinbezogen.¹⁴⁰

Insbesondere, ob es zulässig ist, mittels Entschließung zur Vorlage eines Berichtes aufzufordern, ist strittig.¹⁴¹ In der parlamentarischen Praxis stellen solche Berichte jedoch einen bedeutenden Teil der parlamentarischen Kontrolle dar,¹⁴² deren Rele-

132 *Merkel*, Allgemeines Verwaltungsrecht (1927) 365.

133 *Kelsen/Froehlich/Merkel*, Bundesverfassung 138; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht² Rz 274.

134 *Pollak* in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* 431; *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatsrecht – Staatliche Organisation⁴ 21.035; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹³ Rz 466; *Neisser* in *Schambeck* 702 f; *Pabel*, Art 52 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* Rz 56; *Gerlich*, Kontrolle 131 f.

135 Art 52 Abs 1 B-VG.

136 *Pabel*, Die Kontrollfunktion des Parlaments (2009) 198 f.

137 *Gerlich*, Kontrolle 128; *Pabel*, Kontrollfunktion 198.

138 *Zögernitz*, NR-GO⁴ (2020) Anm 1 zu § 55 GOG-NR.

139 *Konrath/Neugebauer*, Art 52 B-VG, in *Kahl/Khazkadeh-Leiler/Schmid* Rz 6.

140 *Kahl* Art 52 B-VG in *Korinek/Holoubek et al* Rz 26.

141 *Nödl*, Kontrolle 32.

142 *Gerlich*, Kontrolle 131 f.

vanz insbesondere hinsichtlich der Beseitigung des Informationsdefizits des Parlaments nicht hoch genug angesetzt werden kann.¹⁴³

Ein über Art 52 Abs 1 B-VG hinausgehendes „allgemeines Entschließungsrecht“ des Nationalrates oder des Bundesrates – bspw für Grundsatzfeststellungen oder Appelle an die Allgemeinheit oder hinsichtlich Entschließungen, die sich an andere Empfänger als die Bundesregierung und ihre Mitglieder richten – besteht nach dem B-VG nicht.¹⁴⁴

Das Entschließungsrecht ist daher vom sog „schlichten Parlamentsbeschluss“ abzugrenzen.¹⁴⁵ Ausschüsse des Nationalrates bzw des Bundesrates haben das Recht, Kommunikés zu beschließen, für deren Inhalte keine Vorgaben bestehen, außerdem besteht die parlamentarische Praxis der „Ausschussfeststellungen“, für die keine explizite gesetzliche Ermächtigung existiert,¹⁴⁶ die aber im jeweiligen Ausschussbericht veröffentlicht werden.¹⁴⁷ Solche „bloße Stellungnahmen“ der Ausschüsse oder des Nationalrates in Form eines Beschlusses stellen keine Entschließungen iSd Art 52 Abs 1 B-VG dar.¹⁴⁸

Zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber aus § 105 GOG-NR ableitbar, der bestimmt, dass die deutsche Sprache die ausschließliche Verhandlungssprache des Nationalrates und seiner Ausschüsse ist, ist die Einbringung von Entschließungsanträgen nur in deutscher Sprache zulässig.¹⁴⁹

Inhalt der Entschließung ist ein Wunsch hinsichtlich der „Ausübung der Vollziehung“. ¹⁵⁰ Wie weit solche „Wünsche“ iSd Art 52 Abs 1 B-VG gehen können – dh wie das Entschließungsrecht begrenzt ist –, ist verfassungsgesetzlich nicht eindeutig determiniert. Die Lehre geht aufgrund des systematischen Zusammenhangs davon aus, dass der Umfang des Entschließungsrechts mit jenem des Fragerechts ident ist,¹⁵¹ dh „die Geschäftsführung der Bundesregierung“ umfasst.

Davon sind – wie bereits *Kelsen/Froehlich/Merkl* ausführten – alle „Verwaltungsakte aller Bundesminister und der ihnen unterstellten Bundesverwaltungsorgane“, sohin die gesamte Bundesverwaltung, umfasst.¹⁵²

Vom Begriff „Vollziehung“ in Art 52 B-VG ist der gesamte Bereich der dem Bund zuzurechnenden Verwaltungstätigkeiten der Bundesregierung umfasst, die sie oder ihre Mitglieder selbst bzw andere Organe unter ihrer Leitung zu besorgen haben.¹⁵³

143 *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer² (1988) 226.

144 *Konrath/Neugebauer*, Art 52 B-VG, in *Kahl/Khakzadeh-Leiler/Schmid* Rz 8.

145 *Pabel*, Kontrollfunktion 198; *Gerlich*, Kontrolle 129.

146 *Zögernitz*, NR-GO⁴ Anm 4 zu § 42 GOG-NR.

147 *Konrath/Neugebauer*, Art 52 B-VG, in *Kahl/Khakzadeh-Leiler/Schmid* Rz 8.

148 *Gerlich*, Kontrolle 129.

149 *Zögernitz*, NR-GO⁴ Anm 1 zu § 26 GOG-NR.

150 Art 52 Abs 1 B-VG.

151 *Pabel*, Art 52 B-VG, in *Kneihls/Lienbacher* Rz 55 ff; *Pabel*, Kontrollfunktion 198; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 507; *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatsrecht – Staatliche Organisation⁴ 21.035.

152 *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Bundesverfassung 137 f; *Neisser* in *Schambeck* 701.

153 *Kahl* Art 52 B-VG in *Korinek/Holoubek et al* Rz 25.

Neben der Hoheitsverwaltung ist daher auch die Privatwirtschaftsverwaltung umfasst.¹⁵⁴

Die Frage der äußeren Grenze der parlamentarischen Kontrolle wurde in der Lehre breit diskutiert. Nach einhelliger Ansicht reicht die Kontrollkompetenz so weit, wie die Ingerenzmöglichkeit der obersten Organe reicht. Es ist daher auf den Ingerenzzusammenhang abzustellen.¹⁵⁵ So wird durch Art 52 Abs 2 B-VG klargestellt, dass die Kontrollrechte gem Abs 1 (das Fragerecht und das Entschließungsrecht) „auch“ in Bezug auf Unternehmungen bestehen, an denen der Bund mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist und die der Rechnungskontrolle unterliegen.¹⁵⁶

Bei der Frage nach der Ingerenzmöglichkeit handelt es sich um einen „grundlegende[n] Systemgedanke[n] parlamentarischer Kontrolltätigkeit“.¹⁵⁷ Unter Ingerenz versteht man Kompetenz,¹⁵⁸ die sich aus Leitungsbefugnissen, aus Aufsichtsrechten oder anderen Möglichkeiten der Einflussnahme ergeben kann.¹⁵⁹

Erst aus der sich durch die Kompetenz ergebenden Ingerenzmöglichkeit resultiert die Verantwortung des obersten Organs.¹⁶⁰ Und nur so weit kann die Kontrollbefugnis des Parlaments reichen, und nur so weit können wiederum Entschließungen iSd Art 52 Abs 1 B-VG reichen.

Ausgeschlossen sind jedenfalls Entschließungen, die die Rechtsprechung und die Gesetzgebung betreffen,¹⁶¹ zulässig sind sie jedoch im Bereich der Justizverwaltung.¹⁶²

Ebenso ausgeschlossen sind Entschließungen, die den rein privaten Bereich der Lebensführung¹⁶³ oder auch den sog „nichtöffentlichen öffentlichen“ Bereich, ins-

154 *Konrath/Neugebauer*, Art 52 B-VG, in *Kahl/Khazkzadeh-Leiler/Schmid* Rz 13; *Neisser* in *Schambeck* 701; *Kahl* Art 52 B-VG in *Korinek/Holoubek et al* Rz 25.

155 *Kahl* Art 52 B-VG in *Korinek/Holoubek et al* Rz 26; *Morscher*, Die parlamentarische Interpellation (1973) 222; *Pabel*, Art 52 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* Rz 33.

156 Art 52 Abs 1 B-VG.

157 *Mayer*, Verfassungsrechtliche Probleme der Tätigkeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, in *Mayer/Platzgummer/Brandstetter* (Hg), Untersuchungsausschüsse und Rechtsstaat (1989) 1 (8 f).

158 *Mayer* in *Mayer/Platzgummer/Brandstetter* 8 f.

159 *Kahl*, Art 53 B-VG, in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (7. Lfg, 2005) Rz 10; *Kahl* Art 52 B-VG in *Korinek/Holoubek et al* Rz 26; *Lienbacher*, Wen dürfen parlamentarische Untersuchungsausschüsse untersuchen? in *Arnold/Bundschuh-Rieseneder/Kahl/Müller/Wallnöfer* (Hg), Recht Politik Wirtschaft Dynamische Perspektiven: Festschrift für Norbert Wimmer (2007) 319 (325); *Wiederin*, Staatsanwaltschaft und Bundesverfassung, in *Österreichische Juristenkommission* (Hg), Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat: Strafverfolgung auf dem Prüfstand (Band 38) (2011) 33 (45).

160 *Pabel*, Art 52 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* Rz 33.

161 *Nödl*, Kontrolle 32; *Neisser* in *Schambeck* 701.

162 *Kahl* Art 52 B-VG in *Korinek/Holoubek et al* Rz 27; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹³ Rz 635; *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatsrecht – Staatliche Organisation⁴ Rz 21.034-01.

163 *Zellenberg*, Über Zweck, Reichweite und Eigenart des parlamentarischen Interpellationsrechts, in *Kohlert-Windisch* (Hg), Festschrift Matthias Tschirf (2022) 217 (222).